

**Satzung  
über die Entschädigung  
für ehrenamtliche Tätigkeit**



**Gemeinde  
Klettgau**  
Landkreis Waldshut

**Inhalt**

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen .....	2
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme.....	2
§ 3 Aufwandsentschädigung.....	3
§ 4 Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterstellvertreter.....	3
§ 5 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen.....	3-4
§ 6 Zahlungsfristen.....	4
§ 7 Reisekostenvergütung.....	4
§ 8 Inkrafttreten.....	4

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 27.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen miteingeschlossen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

## **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |  |         |
|--|---------|
| bis zu 2 Stunden                         | 25,-- € |
| von mehr als 2 bis zu 4 Stunden          | 40,-- € |
| von mehr als 4 bis zu 8 Stunden          | 50,-- € |
| von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) | 60,-- € |
- (3) Ehrenamtliche Mitglieder eines Wahlvorstandes und Wahlhelfer erhalten bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- a) bei Kommunalwahlen und weiteren gemeinsam durchgeführten Wahlen und Abstimmungen
- |   |         |
|---|---------|
| von mehr als 4 bis zu 8 Stunden                                       | 40,-- € |
| von mehr als 8 Stunden<br>(Tageshöchstsatz je Wahltag/Abstimmungstag) | 70,-- € |
- b) bei allen übrigen Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden
- |   |         |
|---|---------|
| von mehr als 4 bis zu 8 Stunden                                       | 40,-- € |
| von mehr als 8 Stunden<br>(Tageshöchstsatz je Wahltag/Abstimmungstag) | 60,-- € |

## **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet werden, aber den Tageshöchstsatz von 60,-- € nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

1. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von 45,00 € je Sitzung. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen (Gemeinderat und Ausschüsse) wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
  2. als Sitzungsgeld je ganztägige/mehrtägige Veranstaltung in Höhe von 60,00 € je Tag.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen notwendig sind abgegolten, sowie evtl. Fahrtkosten.

### **§ 4 Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterstellvertreter**

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Vertretungstätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,-- € pro Tag der Beanspruchung. Wenn sich die Dauer der Vertretung auf mehr als 3 Monate erstreckt, ist die Aufwandsentschädigung durch den Gemeinderat besonders zu regeln.

Eine Entschädigung der Fahrt- und Reisekosten erfolgt darüber hinaus nur bei Dienstgeschäften außerhalb des Landkreises.

### **§ 5 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit im häuslichen, durch die Inanspruchnahme einer Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 10,00 €. Erstattungsfähig sind die angemessenen Kosten für eine geeignete Betreuungskraft.

Dies gilt insbesondere für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder unabhängig von einer Altersgrenze für die Pflege/Betreuung von erkrankten, pflege- oder betreuungsbedürftigen Familienangehörigen.

Voraussetzung ist, dass das Kind bzw. die pflegebedürftige/betreute Person von keinem im Haushalt lebenden Angehörigen betreut werden kann. Wenn mehrere Angehörige zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gezahlt.

- (2) Bei ehrenamtlich Tätigen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie anderen ehrenamtlich Tätigen für die Gemeinde, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG). Wer Kind oder Jugendlicher ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 7 Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII).
- (4) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.

## **§ 6 Zahlungsfristen**

- (1) Die Sitzungsgelder und die Aufwandsentschädigung nach §§ 3 und 4 werden im Monat Januar des Nachfolgejahres für das vorangehende Tätigkeitsjahr gezahlt.
- (2) Die Entschädigung nach § 1 wird unmittelbar nach der Inanspruchnahme gezahlt.
- (3) Übt der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht aus, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

## **§ 7 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Landkreises im Auftrag der Gemeinde erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18.03.2013, mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt!

Klettgau, den 28.05.2024



Ozan Topcuogullari  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.